MAINZ · BINGEN
Die Landrätin

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Frau
Helga Lerch
Vorsitzende der
FDP-Kreistagsfraktion Mainz-Bingen
Rotweinstr. 34
55218 Ingelheim

Es schreibt Ihnen

Landrätin
Dorothea Schäfer
Landkreis Mainz-Bingen

22. Juli 2022

Anfrage der FDP-Fraktion zum Katastrophenschutz

Sehr geehrte Frau Lerch,

Ihre Anfrage vom 09. Juni 2022 wird wie folgt beantwortet:

I. Zuständigkeiten für den Katastrophenschutz innerhalb der Kreisverwaltung

1. Welche Abteilung ist mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Stellen mit diesem Thema befasst?

Zuständig ist der Fachbereich 51 d, Brand und Katastrophenschutz. Im Fachbereich bzw. in der Abteilung Sicherheit und Ordnung/Kommunalaufsicht sind folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Themenfeld eingesetzt:

- hauptamtlicher Brand- und Katastrophenschutzinspekteur (BKI): NN. – Vollzeit
- Zwei Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle, Vollzeit
- Beschäftigter, Vollzeit
- Beschäftigte, 0,51 Stellen.

Dazu kommen

- Abteilungsleitung
- zwei stellvertretende Brand- und Katastrophenschutzinspektoren, Ehrenamt
- ein Mitarbeiter, Krisenkommunikation und Katastrophenschutzmanagement, Vollzeit

Weiterhin sind im Rahmen des Stellenplanes für den Haushalt 2022 beantragt, von der ADD aber noch nicht genehmigt:

- stellvertretender Brand- und Katastrophenschutzinspekteur in Kombination mit Leitung des Fachbereiches, Vollzeit
- hauptamtlicher Gerätewart, Vollzeit
- Mitarbeiter zur Aktualisierung und Neuplanung der Alarm- und Einsatzpläne, Vollzeit

2. Welche Entscheidungsträger gibt es für den Ernstfall und welche Befugnisse haben diese, im Sinne der Einleitung von Evakuierungsmaßnahmen, Anforderung von Hilfe durch das THW etc.?

Der Katastrophenschutz (KatS) ist als Teil der staatlichen Gefahrenabwehr nach den Artikeln 30 und 70 des Grundgesetzes Aufgabe der Länder. In Rheinland-Pfalz erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben im Katastrophenschutz als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Grundsätzlich liegt die politische und juristische und damit vollständige Verantwortung für jede Lage bei der Landrätin. Die Vertretung der Landrätin obliegt nach § 44 Abs. 2 LKO den Beigeordneten in der gesetzlichen Reihenfolge. Sofern es seinen Geschäftsbereich betrifft, beispielsweise eine Lage nach LBKG, nimmt entsprechend den Regelungen von § 56 Abs. 2 LKO der Leitende staatliche Beamte vor den Beigeordneten die Vertretung der Landrätin wahr, aufgrund der Übertragung der Aufgabe des Katastrophenschutzes.

Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind (§5, Absatz 1, Nr. 2, Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz - LBKG).

Je nach Lage kann ein Verwaltungsstab, die Technische Einsatzleitung (TEL) oder beide Einheiten gebildet werden. Bei einer „Verwaltungslage" entsteht eine Situation, die die Verwaltung direkt oder indirekt „betrifft". Innerhalb der Kreisverwaltung wird daraufhin ein Verwaltungsstab gebildet, um die Lage zu bewältigen, (z.B. Corona, Ukraine...) Der Verwaltungsstab ist für die administrative und organisatorische Bewältigung der Lage verantwortlich. Unter administrativ-organisatorischen Maßnahmen versteht man die verwaltungsspezifischen Aufgaben, die aufgrund rechtlicher Vorgaben, finanzieller Zuständigkeiten und politischer Rahmenbedingungen von Verwaltung abgedeckt werden.

Handelt es sich um eine Katastrophenschutzlage, also eine Situation, die im Landkreis großflächige und/oder material- und personalintensive Maßnahmen von Feuerwehr, Sanitätsdienste, THW usw. erfordert, wird eine TEL eingerichtet. Sie koordiniert oder unterstützt die Einsatzleitung bei der Bekämpfung der Lage mit Hilfe von u.a. Feuerwehren, den Einheiten der Hilfsorganisationen und des THW und leitet die operativ-taktischen Maßnahmen. Auch in einer Katastrophenschutzlage kann zusätzlich die Einrichtung eines Verwaltungsstabes erforderlich sein.

Nach der für den Brand- und Katastrophenschutz maßgeblichen Dienstvorschrift 100 des Landes Rheinland-Pfalz (DV 100) hat der Einsatzleiter die Verantwortung für die Einsatzdurchführung und damit die operativ-taktische Verantwortung. Ihm obliegt die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen. Der Einsatzleiter wiederum ist Teil der Einsatzleitung, die neben ihm selbst aus einer rückwärtigen Führungseinrichtung sowie gegebenenfalls Führungsassistenten und Führungshilfspersonal besteht. Die Führungsdienst-Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz (FüRi) beschreibt die Richtlinien für den Führungsdienst im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Sie neben der DV 100 maßgebliche Handlungsanleitung für die Arbeit der Einsatzleitung.

Aus diesen grundsätzlichen Ausführungen wird deutlich, dass die Landrätin oberste Entscheidungsträgerin für den Ernstfall ist und letztendlich die politisch-gesamtverantwortliche Leitung trägt.

Sie lässt sich in technischen und fachlichen Fragestellungen und Entscheidungen durch den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur (BKI) des Landkreises beraten und kann ihm in der Regel die Einsatzleitung im Einsatzfall übertragen.

Unter Umständen kann es notwendig sein, die Arbeit der TEL mit Leistungen der Verwaltung zu unterstützen. In diesem Fall stellt der Verwaltungsstab die Verbindung zwischen der TEL und der Kreisverwaltung dar. Der Verwaltungsstab unterstützt und berät die TEL, er erhält Arbeitsaufträge und Anforderungen vom Einsatzleiter/dem Leiter der TEL, organisiert deren Umsetzung und gibt die Aufträge entsprechend seiner Beratung zur Bearbeitung in die Verwaltung. Umgekehrt kann auch der Verwaltungsstab Arbeitsaufträge an die TEL geben. Wie in der Stabsarbeit üblich, wird jeweils die Erledigung der Aufträge/Aufgaben gemeldet.
Für Großschadenslagen stehen Einheiten im Katastrophenschutz sowie Fahrzeuge und Material des Bundes und des Kreises zur Verfügung, beispielsweise in Schnelleinsatzgruppen, Gefahrstoffzug oder Drohneneinheit. Dies sind Einheiten, die sich aus ehrenamtlichen Strukturen insbesondere von Feuerwehr und Hilfsorganisationen zusammensetzen, jedoch vom Kreis mit Fahrzeugen und Material ausgestattet (oder nach den Vorgaben des Bundes oder des Kreises anteilig bezuschusst) werden, um im Einsatzfall besondere Aufgaben leisten zu können, wie etwa im Bereich Patientenversorgung, Transport, bei der Unterbringung, Betreuung und Verpflegung von Einsatzkräften und Betroffenen, Gefahrstoffbekämpfung, Aufklärung oder anderen Bereichen. Durch die Landrätin oder den gesetzlichen Vertreter im Amt können auch im Rahmen der Amtshilfe Unterstützung durch das THW oder die Bundeswehr angefordert werden. Dies wurde bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie so auch mehrfach praktiziert, beispielsweise beim Aufbau des Impfzentrums in Ingelheim, wo das THW den kreiseigenen Bautrupp unterstützt hat, aber auch bei der Anforderung von Bundeswehrpersonal zur Verstärkung im Impfzentrum oder zur Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen im Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung und Datenpflege.

3. Welche Ausbildung und Erfahrungen haben diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit welchen Katastrophenlagen?

In einer Großlage setzt sich der Verwaltungsstab aus verantwortlichen Mitarbeitern der Kreisverwaltung (in der Regel Abteilungsleiter und/oder Fachbereichsleiter) sowie gegebenenfalls Fachberatern zusammen. Die Technische Einsatzleitung setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Feuerwehren, Hilfsorganisationen und THW, sowie Fachberatern (z.B. Chemie) und gegebenenfalls Verbindungspersonen, etwa Polizei, Deutsche Bahn, Kreisverbindungskommando der Bundeswehr oder anderen Stellen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung zusammen. Diese müssen nicht notwendigerweise Mitarbeiter der Abteilung für Brand- und Katastrophenschutz sein, sondern können sich auch aus sämtlichen anderen Bereichen der Kreisverwaltung rekrutieren und verfügen in der Regel über Erfahrungen im Brand- und Katastrophenschutz aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in entsprechenden Organisationen. Zudem sieht es das Konzept zur Entlastung des Ehrenamtes vor, zukünftig eigens geschultes Verwaltungspersonal für Unterstützungsleistungen in der TEL auszubilden. Dies können beispielsweise im Bereich der Protokollführung, Einsatztagebuchführung, internen Logistik oder Lagekartendarstellung sein.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich ein intensiver Schulungs- und Fortbildungsbedarf, der durch die hauptamtlichen Kräfte der Kreisverwaltung gemeinsam mit der ehrenamtlichen Leitung der Technischen Einsatzleitung zu bewältigen ist. Aufgrund der in der Beantwortung zu Frage I.1. bereits beschriebenen personellen Situation der Fachabteilung und der bereits heute schon immensen Belastung des Ehrenamts, ist jedoch eine Aufstockung des Personals des zuständigen

Fachbereiches der Kreisverwaltung unbedingt notwendig und alternativlos. Das beschriebene Konzept kann jedoch erst dann umgesetzt werden, wenn die personellen Voraussetzungen durch die ADD geschaffen wurden.

4. Wie sind Landrätin und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung für den Katastrophenfall geschult?

Zu dieser Fragestellung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage I.3. Weiterhin kann festgehalten werden, dass gerade der Verwaltungsstab durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise bereits intensiv gearbeitet hat und die entsprechenden Verwaltungslagen hervorragend gemeistert hat.
Bereits zu einem frühen Zeitpunkt wurde in der Kreisverwaltung ein Krisenstab „Corona", im Sinne eines Verwaltungsstabes, eingerichtet. Dieser hat über knapp zwei Jahre zeitweise täglich, zeitweise wöchentlich unter der Leitung von Landrätin Schäfer getagt. Die Koordinationsgruppe des Verwaltungsstabes war dabei zum Teil Vollzeit mit den ihr übertragenen Aufgaben tätig. Frühzeitig, als sich in Folge der Ukraine-Krise abzeichnete, dass es zu massiven Flüchtlingsbewegungen kommen kann, wurde die Technische Einsatzleitung durch die Landrätin damit beauftragt, ad hoc Unterkunftsmöglichkeiten für mehrere Hundert Personen zu schaffen. Innerhalb kürzester Zeit konnte so eine Sporthalle als Notanlaufpunkt und die sogenannten Holzhäuser in Ingelheim als Unterkunft für Flüchtlinge eingerichtet und aktiviert werden. Diese Arbeit wurde danach zur Entlastung des Ehrenamts durch den parallel eingerichteten Verwaltungsstab und die Koordinationsgruppe fortgeführt und alle notwendigen verwaltungsinternen Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt, um den Flüchtlingsstrom verwaltungsseitig bewältigen zu können. Hierbei waren unter anderem die Bereiche Organisation, Personal, Ausländerbehörde, Asyl und Migration, Finanzen, EDV, Brand- und Katastrophenschutz, Pressestelle sowie Schulen und Gebäudemanagement beteiligt. Zwischenzeitlich hat sich auf Ebene der Fachabteilungen eine interdisziplinäre Fachgruppe des Themas angenommen, sodass die Strukturen des Verwaltungsstabes aufgelöst werden konnten.

Weiterhin nahm der Verwaltungsstab im Jahr 2018 an einer Großübung gemeinsam mit der Stadt Ingelheim und dem Unternehmen Boehringer Ingelheim teil. Aufgrund der Erfahrungen aus Corona und Ukraine-Krise wird aktuell die Stabsdienstordnung fortgeschrieben. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, erfolgt eine Schulung der relevanten Mitarbeiter bezüglich dieser Stabsdienstordnung. Die Stabsdienstordnung selbst ist Grundlage der Arbeit des Verwaltungsstabes und regelt Organisation, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwaltungsstabes in einer Lage.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte des Katastrophenschutzes werden, wie bereits dargelegt, zum einen über die Organisationen fortlaufend geschult, fortgebildet und wenden diese Erkenntnisse in Übungen an. Zudem stehen sie durch ihre Tätigkeit im regelmäßigen Einsatzgeschehen. Im Rahmen der TEL-Arbeit werden regelmäßig (mehrmals im Jahr) Übungen absolviert, zudem wurde im vergangenen Jahr eine Fortbildung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz absolviert. Über den Landkreis können die Personen zudem an Seminaren und Schulungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz teilnehmen. Hierfür stehen dem Kreis jedoch nur eine begrenzte Kapazität zur Verfügung. Aus Sicht der Fachabteilung und der Verwaltung wäre es auf jeden Fall wünschenswert, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen an den jeweiligen Einrichtungen deutlich ausgeweitet werden würde.

Die Landrätin wird Anfang Oktober 2022 erneut an einer Schulung bzw. einem Kongress für Landräte und Oberbürgermeister zum Katastrophenschutz teilnehmen.

5. Wie oft erhalten welche Verantwortlichen Weiterbildungen zum Katastrophenschutz?

Hier verweisen wir auf die vorangegangenen Ausführungen.

6. Welches Budget steht im Kreis für den Katastrophenschutz für 2022 zur Verfügung?

Das Budget für den Katastrophenschutz für das Jahr 2022 ist dem Haushaltsplan zu entnehmen. Dort ist der Katastrophenschutz als Produkt 1.2.8.0 abgebildet. Im Jahr 2022 sind im Haushaltsplan 455.540 € als laufende Aufwendungen sowie 320.000 € für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit eingestellt.

II. Katastrophenwarnungen

1. Wie erhält die Kreisverwaltung die Katastrophenwarnungen im Ernstfall?

Grundsätzlich wäre zu unterscheiden zwischen Krisensituationen, die sich durch verschiedene Entwicklungen anbahnen, wie etwa Rheinhochwasser. Durch die Entwicklung der unterschiedlichen Pegelstände aufgrund von Starkregenereignissen, Schneeschmelze usw. ist eine Berechnung der Hochwasserereignisse hier relativ zuverlässig möglich. Dies erfolgt durch die verschiedenen Hochwassermeldedienste, Wetterwarndienste etc., die bei den verantwortlichen BKIs und in den Kommunen (Wehrleiter, Verwaltungen) auflaufen. Dadurch wird es ermöglicht, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise Voralarm auszulösen, örtliche Krisenstäbe, TEL oder notwendige Einheiten der örtlichen Wehren und des Katastrophenschutzes einzuberufen und präventive Strukturen „hochzufahren", um im Einsatzfall unmittelbar tätig zu werden sowie notwendiges Schutzmaterial abrufbereit zur Verfügung zu stellen. Grundlage dafür sind die vorliegenden Alarm- und Einsatzpläne „Hochwasser", die Umfang, Ablauf und den grundlegenden Einsatz von Material, Maschinen und Helfern vorgeben. Dies erfolgt grundsätzlich immer im Abgleich mit der vorherrschenden Situation und individuellen Lage. Dem gegenüber stehen Krisenlagen, die sich ad hoc aufbauen, beispielsweise Ereignisse wie Brände, Unfälle mit einem Massenanfall von Verletzten, Flugzeugabsturz, Zugunglück etc. Bei diesen plötzlich eintretenden Schadensfällen ist der Meldeweg wie bei allen Alarmierung von der Schadensmeldung vor Ort über die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz. Diese alarmiert die in den Alarmplänen hinterlegten Personen und Einheiten per digitalem Melder, so, wie auch beispielsweise örtliche Feuerwehren bei einem Einsatz in der Gemeinde alarmiert werden.

2. Über welche Kanäle und Verantwortliche werden Katastrophenwarnungen an wen kommuniziert?

Siehe dazu Antwort auf Frage 1.

3. Wie oft werden diese Pläne und Routinen durch wen angepasst?

Die unterschiedlichen Informationen werden regelmäßig gesichtet und ausgewertet. Verantwortlichkeiten und Prozesse wurden ausführlich in der Antwort auf Frage I.1 aufgeführt.

III. Organisation der Alarmierung im Landkreis

1. Wie sieht ein exemplarischer Prozessablauf mit Ansprechpartnern und Beteiligten aus, der im Falle einer Katastrophenlage ausgelöst wird?

siehe dazu vorhergehende Antworten.

2 und 3. Welche festgelegten Kommunikationsabläufe und Notfallpläne gibt es zwischen der Kreisverwaltung und den nachgeordneten Gemeinden? Wie oft werden diese Pläne und Routinen durch wen angepasst?

In den Alarm- und Einsatzplänen auf Ebene der Kommunen und des Kreises werden Kommunikationsabläufe, Organisation und Maßnahmen, die im Einsatzfall zu treffen sind, festgelegt. Dazu zählen beispielsweise die Alarm- und Einsatzpläne Warnung, Hochwasser, Stromausfall etc. Grundlage ist hierfür § 3 Abs. 3 LBKG, wonach „Alarm-und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, die bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten auch ein mit dem Landkreis abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten, aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben sind; dabei sollen auch die Belange von Kindern und von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden." In § 5 Abs. 4 des LBKG heißt es gleichlautend: „Alarm-und Einsatzpläne, die mit den Alarm-und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen und ein mit den Gemeinden abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten, aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben; dabei sollen auch die Belange von Kindern und von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden."

Die Zuständigkeiten sehen dabei dermaßen aus, dass die Kommunen für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne der Alarmstufen 1-3 und der Landkreis für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne der Stufen 4 und 5 zuständig sind. Wie bereits ausgeführt, sind die einzelnen Stufen bzw. die beiden Ebenen der Zuständigkeit zwischen Kommune und Kreis aufeinander abzustimmen. Die Alarmstufen bemessen sich jeweils nach Schwere des Ereignisses und Umfang des Schadens. Je nach Meldebild werden von der Leitstelle die landesweit definierten Einsatzstichworte ausgewählt und damit automatisch die damit verbundenen Einheiten und gegebenenfalls Spezialkräfte per Funkmeldeempfänger alarmiert.

Derzeit werden, auch aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Monate sämtliche Pläne überarbeitet. Hierbei ist es jedoch für einen effektiven und schlagkräftigen Katastrophenschutz notwendig, dass die Alarm- und Einsatzpläne kreisweit aufeinander abgestimmt sind und ebenfalls Schnittstellen zu benachbarten Kreisen, auch über die Landesgrenze hinaus, vorsehen. Daraus ergibt sich jedoch ein immenser Abstimmungs- und Regelungsbedarf, der durch die vorhandenen hauptamtlichen Kräfte des Katastrophenschutzes und notwendigerweise durch die ehrenamtlichen Wehrleiter vor Ort in keiner Weise zu leisten ist. Die bei der Kreisverwaltung zu schaffende Stelle soll deshalb das kommunale Ehrenamt bei dieser Aufgabenstellung entscheidend entlasten und zu einer zielgerichteten und regelmäßigen Überarbeitung bzw. Anpassung der Alarm- und Einsatzpläne sicherstellen.

Allerdings gehört dazu auch der Hinweis, dass dies nur dann absehbar möglich ist, wenn, wie in der Beantwortung der Frage I. 3 letzter Absatz bereits formuliert, die ADD den vom Kreis im Stellenplan 2022 vorgesehenen Alarm- und Einsatzplaner als Vollzeitstelle freigibt. Weder auf Seiten der Kommunen noch auf Seiten des Kreises ist eine kurze oder mittelfristige intensive Überarbeitung sämtlicher Pläne sowie die regelmäßige Überprüfung derselben in Jahresabständen aufgrund der personellen Situation möglich.

4. Über welche Kommunikationsmedien findet die Alarmierung der Rettungskräfte (z.B. Feuerwehr, THW, Rettungsdienst etc.) statt?

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren erfolgt über die digitalen Meldeempfänger, die durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz bzw. im Falle von Rettungsdiensteinsätzen durch die Leitstelle des Rettungsdienstes in Mainz ausgelöst werden. Erst mit Einrichtung einer integrierten Leitstelle in Mainz werden sämtliche Einsatzkräfte durch die gleiche Stelle alarmiert werden können. Alarmierung im Rahmen des Katastrophenschutzes werden ebenfalls durch die Leitstelle der Feuerwehr Mainz über die digitalen Meldeempfänger der Einsatzkräfte ausgelöst. Welche Einheiten und Stellen alarmiert werden, ergibt sich, wie in der Antwort auf Frage III.3 ausgeführt, aus den jeweiligen Einsatzstichworten. Nachalarmierungen von zusätzlichen Kräften, auch von Spezialkräften sowie notwendiges Material, sind durch den Einsatzleiter jederzeit möglich.

IV. Katastrophenschutz in Städten und Gemeinden

1-4 Wer ist in den Städten und Gemeinden für den Katastrophenschutz zuständig?
Welche Anforderungen gibt es an diese Zuständigen?
Welche Verantwortung haben sie vor Ort?
Wie werden die Zuständigen in welchen Rhythmen geschult?

§ 2 LBKG regelt die unterschiedlichen Aufgaben und die jeweilige Trägerschaft im Bereich des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, und Katastrophenschutz. Demnach sind nach Abs. 1 die Gemeinden für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe zuständig, die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Kommunen grundsätzlich für Schadensfälle zuständig sind, die sich innerhalb der kommunalen Grenzen bewegen und die keine Auswirkungen und keine Folgen für angrenzende Gebietskörperschaften sowie ein begrenztes Ausmaß aufweisen und zumindest weitgehend mit eigenen Kräften zu bewerkstelligen sind. Dies entspricht in der Regel den sogenannten Alarmstufen 1-3. Gleichwohl können sie zur Bewältigung einer Lage nach § 3 Abs. 2 LBKG Hilfe aus weiteren Kommunen anfordern. Dies umfasst auch gegebenenfalls die Alarmierung von notwendigen Kreiseinheiten zur Unterstützung bei kommunalen Lagen, beispielsweise durch die SEG V (Schnelleinsatzgruppe Verpflegung) zur Verpflegung der Einsatzkräfte bei länger andauernden Einsätzen oder zur Betreuung oder kurzfristigen Unterbringung, falls beispielsweise Bewohner aus Sicherheitsgründen ihre Häuser verlassen müssen oder diesen Schaden genommen haben. Auch ein Einsatz des Gefahrstoffzuges beispielsweise bei Austritt von (unbekannten) Stoffen ist möglich. Spätestens ab Alarmstufe 3 kann der BKI zur beratenden Unterstützung hinzugezogen werden.

Für den Fall, dass sich bei der Lage um eine Lage mit überörtlichen Auswirkungen und Folgen handelt, geht die Einsatzleitung in der Regel auf den Landkreis über und damit auf den Brand- und Katastrophenschutzinspektor als Einsatzleiter.

Die Kreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach § 5 LBKG bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtung des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen, die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung haben und entsprechend geschult sind. Dabei sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Wie bereits zuvor ausgeführt, bedient sich der Landkreis im Falle einer Katastrophenschutzlage neben den kreiseigenen Einrichtungen und Einheiten auch den örtlichen Wehren, Strukturen der ehrenamtlichen Hilfsorganisationen, oder durch Anforderung auch des THW oder Bundeswehr.

V. Information und Schutz der Zivilbevölkerung

1. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis für den Katastrophenfall sensibilisiert und gewarnt?

Im Falle von Schadensereignissen ist neben der Alarmierung von Einsatzkräften unter Umständen auch die Warnung der Bevölkerung notwendig, um über (mögliche) Lagen und Gefahren zu informieren und Handlungsanweisungen zu ihrer Bewältigung zu geben. Damit soll erreicht werden, eine drohende oder bereits eingetretene Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger sowie Sachwerte zu verhindern oder zu mindern. Eine Warnung muss deshalb immer zwei Funktionen erfüllen: Die „Weckfunktion" muss auf eine (drohende) Gefahr aufmerksam machen. Die „Information" muss Anleitungen zum weiteren Handeln geben. Jede Warnung muss demnach eine Information enthalten oder diese kurzfristig auf die Warnung folgen, damit ein entsprechendes, zielgerichtetes Verhalten der Bevölkerung bewirkt werden kann. Gleichzeitig muss seitens der auslösenden Stelle Sorge getragen werden, dass sowohl Warnung als auch Information eine größtmögliche Anzahl an Person im Schadensgebiet erreicht. Damit ist die Herausforderung beschrieben, die an einer Warnung im Schadensfall gestellt werden.
Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen einer Warnung und der unterschiedlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten, das beinhaltet beispielsweise auch beeinträchtigte Menschen oder Personen unterschiedlichen Alters, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, sich nicht auf ein Warnmittel zu beschränken. Vielmehr sollte ein Warn-Mix aus verschiedenen Warnmitteln genutzt werden, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Eskalationsstufe. Die Wahl des Warnmittels obliegt grundsätzlich der Einsatzleitung auf Basis der örtlichen Begebenheiten, Lageeinschätzung, Einsatztaktik und Verfügbarkeit der Mittel. Zur Verfügung stehen dabei insbesondere das System MoWaS vS/E, Öffentlichkeitsarbeit / soziale Medien, Sirenen oder Lautsprecherdurchsagen.

Derzeit befindet sich das fortgeschriebene Warnkonzept des Kreises in der finalen internen Abstimmung. Dieses wurde den Wehrleitern bereits vorgestellt und wird als Alarm- und Einsatzplan Warnung finalisiert.

Zentraler Baustein für die Warnungen des Landkreises Mainz Bingen ist das webbasierte Warnmedium MoWaS vS/E. Der Landkreis war landesweit die erste Kommune, die das System in einem Probebetrieb selbständig nutzen konnte. Mithilfe des Systems können verschiedene Alarmmedien, wie beispielsweise Warnapps, Sirenen und unterschiedliche Medien in unterschiedlichen Warnstufen angesprochen werden. Der Landkreis kann dabei die Warnstufe 3 als unterste Warnstufe jederzeit selbstständig auslösen und damit die verschiedenen Warnapps

ansprechen. Höhere Warnstufen können nach Vorlage einer vom Kreis erstellten Warnmeldung über die Leitstelle in Mainz bzw. das Land jederzeit ausgelöst werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Thema Öffentlichkeitsarbeit und soziale Medien. Sollte eine Warnung der Bevölkerung notwendig sein, kann auf die Pressestelle der Kreisverwaltung Mainz Bingen und, soweit vorhanden, kommunale Pressestellen zurückgegriffen werden. Hier besitzt neben der klassischen Medienarbeit vor allem die Präsenz in den sozialen Medien (Facebook, Instagram, Twitter) eine besondere Warnwirkung, indem Warnmeldungen innerhalb kürzester Zeit weite Verbreitung finden. Der Vorteil dieser Medien liegt auch darin, dass hier neben der Warnwirkung auch ausführliche Informationen zur Lage an die Bevölkerung weitergegeben werden können, dies umfasst insbesondere auch notwendige Hinweise zum entsprechenden Verhalten der Bevölkerung.

Grundsätzlich sind die vorgenannten Warnmedien in ihrer Wirkung und Verbreitung daran gebunden, dass Mobilfunk, Internet und Stromversorgung zumindest zu Beginn der Lage sichergestellt sind. Sollten Teile oder die Gesamtheit dieser kritischen Infrastruktur ausfallen, kann auf Warnungen und Information der Bevölkerung durch mobile Lautsprecherdurchsagen, beispielsweise über Lautsprecheranlagen von Einsatzfahrzeugen, zurückgegriffen werden. Ebenso werden derzeit durch die Kommunen und mit Unterstützung von Bund und Land die Sirenennetze modernisiert und zum Teil neu aufgebaut. Grundsätzlich besitzen Sirenen eine besondere Warnwirkung für die Bevölkerung. Dabei muss selbstverständlich sichergestellt werden, dass die Bevölkerung über die Bedeutung der Sirenenwarntöne informiert ist. Dies ist, neben der technischen Infrastruktur, eine Herausforderung, die im Warnkonzept des Kreises formuliert ist. Nicht zuletzt die technische Ertüchtigung der Sirenenstruktur im den Kommunen des Landkreises bietet hier die Chance,zu einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit.

2. Wie ist die Bevölkerung auf den Ernstfall vorbereitet?

Es liegt nach unserer Information keine repräsentative Erhebung darüber vor, wie die Bevölkerung auf Lagen des Katastrophenschutzes vorbereitet ist. Grundsätzlich ist es jedoch als Herausforderung zu sehen, die Bevölkerung über Strategien und Notwendigkeiten des Selbstschutzes und der Vorbereitung auf Katastrophenschutz Lagen zu informieren. Dies geschah in der Vergangenheit durch Pressearbeit und die Homepage des Landkreises Mainz Bingen. Zum Teil wurde dies auch von den Kommunen in ihren Nachrichtenblättern aufgegriffen. Wie in der Antwort auf Frage V.1. bereits ausgeführt, sehen wir die Ertüchtigung der Sirenenanlagen als Chance, auf eben dieses Thema intensiv aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Schäfer
Landrätin